

<del>EX</del>	MARKT WENDELSTEIN Eingegangen am					BÜ
B/S	05. April 2016					GT
<del>BGA</del>	Tab.Nr. 1293 Bell.					AzuS
<del>GL</del>	I	II	III	IV	V	GW



Landratsamt  
Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

Marktgemeinde Wendelstein  
z. Hd. Herrn 1. Bürgermeister Werner Langhans  
Schwabacher Str. 8  
90530 Wendelstein

Datum 04.04.2016  
Unser Zeichen 20-Mat-027-0241  
Auskunft erteilt Herr Mathes  
Telefon 09171 81-1309  
Fax 09171 81-971309  
E-Mail reinhard.mathes@landratsamt-roth.de  
Zi.Nr. 109  
Ihr Schreiben vom 10.03.2016  
Ihr Geschäftszeichen EAPI027\Abberufung\_Verbandsrat/  
160310 anLRA

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

### Abberufung des Verbandsrates Czerwenka aus dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe- ohne Angabe eines wichtigen Grundes -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Langhans,  
sehr geehrter Herr Jakob,

aufgrund von zwei, Ihnen im Wortlaut vorliegenden Aufsichtsbeschwerden (a) Marktgemeinderat Klaus Vogel und b) Herr Verbandsrat Boris Czerwenka) wurde dem Landratsamt Roth, Kommunalaufsicht, der Sachverhalt bekannt. Auf den anschließenden E-Mail-Verkehr und Ihre E-Mail-Zusage, den Vollzug des Beschlusses bis auf weiteres auszusetzen, darf Bezug genommen werden. Streitig ist, ob die während der laufenden Amtszeit (Entsendung am 8. Mai 2014!) durch Marktgemeinderatsbeschluss vom 25.02.2016 erfolgte Abberufung von Herrn Boris Czerwenka als Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe rechtlich zulässig ist.

Gemäß **RdNr. 7**, siebter Absatz zu Art. 31 KommZG der Kommentierung Hauth/ Hillermeier/ Bonengel/ Kitzeder in Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände, Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern, sieht **Art. 31 Abs. 4 KommZG eine Abberufung gekorener Verbandsräte nicht vor**. Dennoch und trotz der im bayerischen Kommunalrecht nicht vorgesehenen Abwahlmöglichkeit aus kommunalen Ämtern wird man davon ausgehen müssen, dass entsprechend der bisherigen Rechtsauffassung (Änderung des KommZG zum 30.6.1994!) gekorene Verbandsräte ebenso abberufen werden können wie Ausschussmitglieder des Kommunalvertretungsorgans. Als Voraussetzung einer Abberufung wird das **Vorliegen eines wichtigen Grundes** verlangt.

**Anzuerkennende wichtige Gründe** im Sinne der vorgenannten Kommentierung wären beispielsweise ein Verstoß gegen eine Weisung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 3 KommZG, ein Verstoß gegen die einheitliche Stimmabgabe (Art. 31 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz KommZG) oder eine Konsequenz aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO, wenn die Geschäftsordnung des Gemeinderats die Anwendung des Fraktionsproporz auf die Entsendung in andere Gremien ausgedehnt hat.

In einem Telefonat vom 18.03.2016, teilte mir Frau Griesbeck, CSU-Fraktionsvorsitzende im Marktgemeinderat, mit, dass für die Abberufung von Herrn Czerwenka sehr wohl in der Person von Herrn Czerwenka liegende wichtige Gründe vorlägen, deren Erörterung in öffentlicher Sitzung nicht angezeigt bzw. sogar unzulässig sei.

Hausanschrift  
Weinbergweg 1  
91154 Roth

Telefon 09171 81-0  
Fax 09171 81-1328  
E-Mail info@landratsamt-roth.de  
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten  
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr  
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde  
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr  
Do 7.30 – 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr  
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50  
BIC BYLADEM1SR5

Hypo Vereinsbank Roth  
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00  
BIC HYVEDEMM065

Raiffeisenbank Roth-Schwabach  
IBAN DE48 7646 0015 0000 1111 12  
BIC GENODEF1SWR

Postbank Nürnberg  
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57  
BIC PBNKDEFF

In dem vom Marktgemeinderat Wendelstein am 25.02.2016 gefassten Beschluss (TOP 9 der öffentlichen Sitzung) und in dem diesen zugrunde liegenden Antrag wurde aber überhaupt kein Grund und schon gleich gar kein wichtiger Grund genannt; deshalb ist der Beschluss über die Abberufung von Herrn Czerwenka als Verbandsrat des Marktes Wendelstein im Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe nach Art. 31 Abs. 4 KommZG rechtswidrig, da dieser Beschluss gegen die dort für einen gekorenen Verbandsrat vorgeschriebene Amtszeit von sechs Jahren verstößt.

Die von der Verwaltung des Marktes Wendelstein vorgetragene Argumentation, dass die Abberufung von Herrn Czerwenka als sogenannter „actus contrarius“ zur vormals (begründungsfreien) Bestellung von Herrn Czerwenka ebenso keiner Begründung bedürfe, findet in der gesamten uns zugänglichen Kommentarliteratur (vier GO-Kommentare und ein KommZG-Kommentar) keine Stütze; im Gegenteil lehnt die GO-Kommentierung „Hölzl/ Hien“ unter Erl 7, Satz 2 zu Art. 33 GO diese Sichtweise ausdrücklich ab. Wenn man im vorliegenden Fall die Rechtsprechung zur Ausschussbesetzung nach Art. 33 GO als Analogie heranzieht, müssen für die Abberufung wichtige Gründe im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GO vorliegen, da dem Ausschussmitglied ein subjektives Mitgliedschaftsrecht zukommt, das ihn selbst vor dem Abberufungsverlangen seiner eigenen Fraktion schützt. Nach ganz herrschender Meinung reichen bloße Meinungsverschiedenheiten zwischen der Fraktion und dem betreffenden Ausschussmitglied als „wichtiger Grund“ nicht aus.

Zudem kann eine Abberufung von Ausschussmitgliedern nicht durch die Fraktion, sondern nur durch den **Gemeinderat als Kollektivorgan** erfolgen, der darüber zu befinden hat, ob wichtige Gründe für die Abberufung tatsächlich vorliegen.

**Dezidiert regelt dies § 8 Abs. 4 Satz 3, 1. Halbsatz** der uns vorliegenden **Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 31.08 1999**, der für die **Abberufung** („Widerruf der Bestellung durch das Vertretungsorgan des Verbandsmitgliedes“) eines **gekorenen Verbandsrates ausdrücklich einen wichtigen Grund verlangt**.

Wir bitten Sie im Rahmen der nach **Art. 108 GO bestehenden Beratungspflicht dringend den Beschluss über die Abberufung von Herrn Czerwenka** in der nächsten Marktgemeinderatssitzung **förmlich aufzuheben** und gegebenenfalls in **nicht öffentlicher** Sitzung über einen eventuell von der CSU Fraktion ergänzten Antrag **nochmals zu beraten** und unter **Beachtung** der vorstehend dargelegten **Rechtsauffassung des Landratsamtes Roth, Kommunalaufsicht, erneut zu beschließen**.

Bitte informieren Sie uns **bis spätestens 01. Mai 2016** über die in der nächsten Sitzung in vorliegender Angelegenheit getroffenen Entscheidungen (Art. 111 und Art. 112 GO) des Marktgemeinderates.

Die beiden Beschwerdeführer erhalten eine Zwischennachricht, in der die wesentlichen Punkte dieses Schreibens dargelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

**Landratsamt Roth**  


Mathes

**P.S.:** Unabhängig von einem kommunalaufsichtlichen Verfahren könnte Herr Czerwenka aufgrund der erworbenen Rechtsposition gegen die vom Marktgemeinderat Wendelstein beschlossene Abberufung als Verbandsrat unmittelbar verwaltungsgerichtlich im Wege einer Kommunalverfassungsstreitigkeit vorgehen.